

Aktenzeichen:

20 U 4/17

2 O 226/16 LG Ellwangen (Jagst)



|               |          |     |  |      |
|---------------|----------|-----|--|------|
| Frist not     | Rückspr. | zdA |  | Mdt. |
| EINGEGANGEN   |          |     |  |      |
| 12. Juni 2017 |          |     |  | KN   |
| RITTERSHAUS   |          |     |  |      |
| München       |          |     |  | STN  |
| Zahlg.        |          | KFA |  |      |

## Oberlandesgericht Stuttgart

20. ZIVILSENAT

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

**Beteiligungen im Baltikum AG**, vertreten durch d. Vorstand Georg Engels, Hochfeldweg 21,  
89555 Steinheim

- Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Siegle & Kollegen**, Altes Zollamt, Karlstraße 40, 89518 Heidenheim, Gz.:  
902/15R01

gegen

Joachim **Traut**, Schübelstr. 10, 8700 Küsnacht, Schweiz

- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rittershaus Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH**, Maximilians-  
platz 10, 80333 München

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 20. Zivilsenat - durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Steinle, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Katzenstein und den Richter am Amtsgericht Dr. Volz am 29.05.2017 beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 18.01.2017, Az. 2 O 226/16, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis **30.06.2017**.

## Gründe:

Die Voraussetzungen für eine Zurückweisung der Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO liegen vor.

I. Der Senat ist einstimmig davon überzeugt, dass die Berufung der Verfügungsklägerin offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

Die Berufung gegen das im einstweiligen Verfügungsverfahren ergangene Urteil des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 18.01.2017 ist zwar zulässig, aber unbegründet. Das Landgericht hat zu Recht eine Erledigung des auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung gerichteten Antrags der Verfügungsklägerin vom 04.08.2016 verneint. Denn dieser war unzulässig (1.). Im Übrigen war er auch unbegründet (2.).

1. Unzulässigkeit des Antrags vom 04.08.2016

a) Der Senat legt den Berufungsantrag dahingehend aus, dass die Verfügungsklägerin neben der Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer Kostenentscheidung zu ihren Gunsten die Feststellung begehrt, dass sich ihr Antrag vom 04.08.2016 (Bl. 15 d. A.) mit dem Inhalt erledigt hat, den das Landgericht dem Tenor Ziff. 1 der einstweiligen Verfügung vom selben Tag (Bl. 7 ff. d. A.) zugrunde gelegt hat. Danach war der Antrag vom 04.08.2016 darauf gerichtet, es dem Verfügungsbeklagten zu untersagen, auf Grund der vom Oberlandesgericht Rostock durch Beschluss vom 20.07.2016, Aktenzeichen 1 W 2/16, HRB 7571 Fall: 27 AG Rostock, erteilten Ermächtigung als Aktionär der Gesellschaft auf der Hauptversammlung am 05.08.2016 die Ergänzung der Tagesordnung einschließlich Beschlussvorschläge zu verlangen.

b) Dieser Antrag war unzulässig.

(1) Die Unzulässigkeit des Unterlassungsantrags ergibt sich bereits daraus, dass das Landgericht Ellwangen (Jagst) dafür international und örtlich unzuständig war.

Die internationale Zuständigkeit, die auch in der Berufungsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BGH, Urteil v. 25.10.2016 – VI ZR 678/15, juris Rz. 15), richtete sich nach dem

Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30.10.2007 (Art. 1 LugÜ II). Eine Zuständigkeit deutscher Gerichte ergab sich nicht aus dem Wohnsitz des Beklagten (Art. 2 Abs. 1 LugÜ II). Denn dieser lag in der Schweiz. Tatsachen, aus denen sich eine (Sonder-) Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 LugÜ II bzw. ein Gerichtsstand kraft Sachzusammenhangs im Sinne von Art. 6 LugÜ II ergeben könnten, sind nicht erkennbar. Insbesondere lassen sich dem Vortrag der Verfügungsklägerin keine Anhaltspunkte für eine (behauptete) unerlaubte Handlung des Beklagten im Sinne von Art. 5 Nr. 3 LugÜ II entnehmen (zum Begriff vgl. BGH a. a. O. juris Rz. 16).

Selbst wenn die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte zu bejahen wäre, war das Landgericht Ellwangen für den Unterlassungsantrag örtlich unzuständig. § 513 Abs. 2 ZPO steht einer Prüfung der örtlichen Zuständigkeit durch den Senat nicht entgegen, denn das Landgericht hat diese Frage ausdrücklich offen gelassen (so auch OLG Düsseldorf, Urteil v. 03.09.2010 – I-17 U 169/09, juris Rz. 56). Die Begründung der Verfügungsklägerin, die (internationale und) örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Ellwangen ergebe sich daraus, dass die Veröffentlichung der Ergänzung der Tagesordnung durch den Beklagten am 28.07.2017 im Bundesanzeiger erfolgte (Schriftsatz vom 04.08.2016, S. 5, Bl. 18 d. A.), geht fehl. Ihr Antrag vom 04.08.2016 bezog sich gerade nicht auf das Unterlassen einer Veröffentlichung im Internet. Sonstige Anhaltspunkte, die die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Ellwangen hätten begründen können, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

(2) Der Unterlassungsantrag vom 04.08.2016 war darüber hinaus auch deshalb unzulässig, weil es, wie das Landgericht in dem angegriffenen Urteil zutreffend ausführt, an einem Rechtsschutzbedürfnis der Verfügungsklägerin fehlte.

Nach allgemeinen Grundsätzen fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn eine Klage oder ein Antrag objektiv schlechthin sinnlos ist, wenn also der Kläger oder Antragsteller unter keinen Umständen mit seinem prozessualen Begehren irgendeinen schutzwürdigen Vorteil erlangen kann (BGH, Beschluss v. 14.08.2013 – I ZB 76/10, juris Rz. 8 m. w. N.; Greger in: Zöller, ZPO, 31. Aufl., Vorbem. zu §§ 253 ZPO, Rz. 18).

So liegt es hier. Die Verfügungsklägerin hat ihren Unterlassungsantrag mit dem Interesse begründet, Nachteile abzuwenden, insbesondere Schadensersatzansprüche oder Nichtigkeitsklagen, die nach ihrer Auffassung zu befürchten gewesen wären, hätte sie das Ergänzungsverlangen des Verfügungsbeklagten auf die Tagesordnung genommen. Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. Denn die Gefahr von Schadensersatz- oder Nichtigkeitsklagen hing jedenfalls nicht von einem Verhalten des Verfügungsbeklagten auf der Hauptversammlung am 05.08.2016 ab, auf das sich der Unterlassungsantrag bezog. Ob ein Aktionär auf einer Hauptversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung verlangt, ist für die Frage, ob sich die Hauptversammlung mit diesem Gegenstand befassen muss bzw. darüber wirksam beschließen kann, unerheblich. Entscheidend ist vielmehr die vorausgehende Bekanntmachung der Ergänzung (vgl. § 124 Abs. 4 AktG), entweder auf Verlangen eines Aktionärs durch die Gesellschaft (§ 122 Abs. 2 AktG) oder aufgrund gerichtlicher Ermächtigung durch den Aktionär (§ 122 Abs. 3 AktG). Hinzu kommt, dass der Verfügungsbeklagte bereits mit Schreiben vom 07.07.2016 (Anlage AG3, nach Bl. 40 d. A.) gegenüber dem Vorstand der Verfügungsklägerin Ergänzungen der Tagesordnung verlangt und diese am 28.07.2016 im Bundesanzeiger bekannt gemacht hatte. Zu Recht weist das Landgericht darauf hin, dass die rechtlichen Konsequenzen dieses Verlangens bzw. der Bekanntmachung damit schon vor Eingang des Unterlassungsantrags eingetreten waren.

Weiter macht die Verfügungsklägerin geltend, der Verfügungsbeklagte habe sich berüht, sein Ergänzungsverlangen aufgrund des Beschlusses des OLG Rostock vom 20.07.2016 in der angesetzten Hauptversammlung am 05.08.2016 geltend machen zu können. Deshalb sei ihm zu untersagen gewesen, diese Behauptung weiterhin im Internet aufzustellen. Auch dieser Begründungsansatz liegt ersichtlich neben der Sache. Der Unterlassungsantrag vom 04.08.2016 bezog sich nicht auf das Verbreiten einer Behauptung im Internet.

Irrelevant ist auch, ob der Verfügungsbeklagte zwischenzeitlich Unterlassungsklage gegen die Verfügungsklägerin erhoben hat. Im vorliegenden Rechtsstreit kommt es auf deren Rechtsschutzbedürfnis bei Eintritt des erledigenden Ereignisses in Gestalt der Absage der Hauptversammlung für den 05.08.2016 an. Hierfür wäre eine spätere Unterlassungsklage jedoch selbst dann bedeutungslos, wenn es vor dem Landgericht München um Äußerungen zur Berechtigung des Beklagten ginge, für die Hauptversammlung am 05.08.2016 Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu machen.

Sonstige Anhaltspunkte, aus denen sich ein Rechtsschutzbedürfnis der Verfügungsklägerin für ihren auf ein Verhalten des Beklagten auf der Hauptversammlung bezogenen Unterlassungsantrag ergeben könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

(3) Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen neben §§ 122 Abs. 3 AktG, 375 Nr. 3 FamFG Rechtsbehelfe statthaft sind, die der Sache nach das Verlangen eines Aktionärs nach einer Ergänzung der Tagesordnung betreffen.

c) Der Unterlassungsantrag der Verfügungsklägerin vom 04.08.2016 kann auch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er sich auf die *Bekanntmachung* der Ergänzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung am 05.08.2016 bezog. Denn dies entspräche dem Wortlaut des Antrags vom 03.08.2016, den die Verfügungsklägerin auf Hinweis des Landgerichts mit Schriftsatz vom 04.08.2016 ausdrücklich abgeändert hatte.

Lediglich ergänzend weist der Senat darauf hin, dass auch ein solcher Antrag unzulässig gewesen wäre. Denn über diese Frage hatte das OLG Rostock durch Beschluss vom 20.07.2016, Aktenzeichen 1 W 2/16 (nach Bl. 6 d. A.), bereits entschieden. Danach war der Beklagte ermächtigt, für die Hauptversammlung am 05.08.2016 die im Beschluss des AG Rostock v. 01.12.2015, Az. HRB 7571 Fall: 27 (nach Bl. 6 d. A.) genannten Tagesordnungspunkte bekannt zu machen. Ob die Unzulässigkeit einer erneuten Entscheidung aus der materiellen Rechtskraft des Beschlusses des OLG Rostock folgte, oder ob dieser das Rechtsschutzbedürfnis der Verfügungsklägerin entfallen ließ (vgl. dazu Ulrici in: Münchener Kommentar, FamFG, 2. Aufl., § 48 Rz. 31 f., 36 ff. m. w. N.), bedarf dabei keiner Entscheidung.

Mit dem genannten Beschluss hat das OLG Rostock die durch das AG Rostock ausgesprochene Ermächtigung des Beklagten, für die Hauptversammlung der Verfügungsklägerin am 04./05.12.2015 bestimmte Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu machen, mit der Maßgabe bestätigt, dass diese Ermächtigung für die nächste einzuberufende Hauptversammlung gelten sollte. Der Beschluss bezog sich damit auch auf die für den 05.08.2016 einberufene Hauptversammlung. Zwar ist der Wortlaut des Tenors der Beschwerdeentscheidung insoweit nicht eindeutig. Für dessen Verständnis ist jedoch ergänzend der Inhalt der Entscheidungsgründe maßgeblich (vgl. BGH, Beschluss v. 17.01.2017 – XI ZR 490/15, juris Rz. 2 m. w. N.). Danach sollte der Beschluss vom 20.07.2016 die nächste Hauptversammlung erfassen, also jede in der Zukunft liegende Hauptversammlung. Dies deckt sich

auch mit dem Hinweis des Gerichts auf den Normzweck des § 122 AktG, die Gewährleistung der Ausübung versamlungsgebundener Aktionärsrechte auch für eine qualifizierte Aktionärsminderheit. Umgekehrt sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die für den 05.08.2016 einberufene Hauptversammlung ausgenommen sein sollte. Der Senat teilt insoweit die durch das OLG Rostock im Beschluss vom 17.08.2016, Az. 1 W 48/16, S. 3 (Anlage AG 1, nach Bl. 40 d. A.), geäußerte Rechtsauffassung.

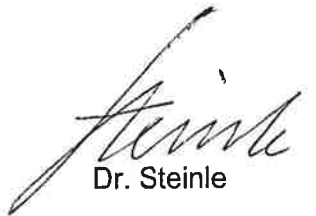
## 2. Unbegründetheit des Antrags vom 04.08.2016

Im Übrigen war der Antrag vom 04.08.2016 auch offensichtlich unbegründet. Die Voraussetzungen eines Verfügungsanspruchs waren nicht gegeben.

Zwar können sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Gesellschaft und Aktionär Unterlassungsansprüche ergeben. Allerdings setzt ein solcher Anspruch voraus, dass das Verhalten, dessen Unterlassung begehrt wird, im Rahmen dieser Sonderverbindung als rechtswidrig zu qualifizieren ist. Daran fehlt es hier. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass ein Ergänzungsverlangen des Verfügungsbeklagten auf der Hauptversammlung am 05.08.2016 die Grenzen rechtmäßigen Verhaltens eines Aktionärs überschritten hätte. Nach dem Beschluss des OLG Rostock vom 20.07.2016 war der Verfügungsbeklagte ermächtigt, die in Frage stehenden Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu machen (dazu oben Ziff. I.1 c)). Dies hatte er am 28.07.2016 veranlasst. Auch wenn es damit auf ein erneutes Ergänzungsverlangen am 05.08.2016 nicht mehr ankam (dazu oben Ziff. I.1. b) (2)), hätte sich ein solches Verlangen nicht als rechtswidrig dargestellt. Vielmehr hätte die Verfügungsklägerin eine entsprechende Äußerung auf der Hauptversammlung selbst dann hinnehmen müssen, wenn die Ergänzung nicht rechtzeitig bekannt gemacht worden wäre bzw. die vorherige Bekanntmachung durch den Beschluss des OLG Rostock vom 20.07.2016 nicht gedeckt gewesen wäre.

II. Die übrigen Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO sind ebenfalls gegeben. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Aus Kostengründen regt der Senat die Rücknahme der Berufung an.

  
Dr. Steinle  
Präsident  
des Oberlandesgerichts

  
Dr. Katzenstein  
Richter  
am Oberlandesgericht

  
Dr. Volz  
Richter  
am Amtsgericht

Ausgerichtet - Beglaubigung  
Stuttgart, den 08. Juni 2017  
Urkundenbeamter der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgericht  
  
Strommer  
Justizangestellte

